



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden
50 Jahre · 1972 – 2022

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler,

Stadt Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim, Stetten

20. Mai 2022

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

VG Kirchheimbolanden

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 2 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2022 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 2 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2022

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan wurde am 19.05.2022 dem Verbandsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2022 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 115), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene->

[verbandsgemeinde-kirchheimbolanden.html](#)

zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 23.05.2022 bis 07.06.2022) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 2 für das Jahr 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Bürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
Kirchheimbolanden, 19.05.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Wienpahl, Bürgermeisterin

Auskunftserteilung bei Ehe- und Altersjubiläen

Liebe Mitbürger:innen,
ab dem 01.06.2022 veröffentlichen wir Ihre Ehe- und Altersjubiläen in unserem Amtsblatt.
Aus diesem Anlass möchte die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden heute über die Auswirkung einer Auskunftssperre bei Ehe- und Altersjubiläen informieren.
Was die Ehe- und Altersjubiläen anbelangt, darf die Verbandsgemeindeverwaltung als Meldebehörde nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen von Einwohnern grundsätzlich erteilen. Dieser Auskunftserteilung haben jedoch viele Bürgerinnen und Bürger widersprochen. Ihre persönlichen Daten sind deshalb mit einer Auskunftssperre belegt, an diese ist die Meldebehörde aus Gründen des Datenschutzes zwingend gebunden.
Die Auskunftssperre hat deshalb zur Folge, dass Altersjubiläen (runder Geburtstag) oder Ehejubiläen (Goldene Hochzeit usw.) in keinem Fall an Interessierte weitergegeben werden. Weder die Tageszeitung, noch der/die Ortsbürgermeister:in, Bürger-

meisterin, Landrat oder sonstige Organisationen erhalten Nachricht von einem anstehenden Ehe- oder Altersjubiläum. Auch ein persönliches Gratulieren durch die Bürgermeisterin ist dann nicht möglich.

Auf diese Folgen der Auskunftssperre möchten wir ausdrücklich hinweisen. Die Auskunftssperre auf Einzelbereiche zu beschränken (z. B. Tageszeitung) ist leider nicht möglich. Wer deshalb seine Auskunftssperre zurücknehmen möchte, kann sich gerne an das Einwohnermeldeamt im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 012, Telefon 06352-4004-209 oder -210 wenden.
Die gleiche Stelle ist auch zuständig, wenn ein Betroffener erstmals der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprechen und eine Auskunftssperre beantragen möchte. Dieses Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden.
Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Wienpahl, Bürgermeisterin

Bennhausen

Ortsbürgermeister Reinhard Horsch, mail@gemeinde-bennhausen.de

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2022 und 2023 vom 12.05.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 09.05.2022 - AZ.: 33/029/901-11 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt			
	2022	2023	
Festgesetzt werden			
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	234.720 €	261.190 €	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	284.300 €	222.090 €	
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-49.580 €	39.100 €	
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-38.280 €	50.410 €	
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.000 €	88.900 €	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	105.000 €	0 €	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-93.000 €	88.900 €	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	131.280 €	-139.310 €	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite			
	2022	2023	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	105.000 €	0 €	
Davon dienen 70.000 € zur Zwischenfinanzierung.			

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen			
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.			
§ 4 Steuersätze			
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:			
1. Grundsteuer	2022	2023	
a) Grundsteuer A auf	360 v.H.	360 v.H.	
b) Grundsteuer B auf	400 v.H.	400 v.H.	
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.	
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:	2022	2023	
für den ersten Hund	60,00 €	60,00 €	
für den zweiten Hund	90,00 €	90,00 €	

Bekanntmachung

Die 7. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am **Montag, 23. Mai 2022, 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

- Nr. Tagesordnungspunkt
- Öffentlicher Teil**
1. Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Kanalwerk - 2020 - Schlussbesprechung-
 2. Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Schwimmbäder - 2020 - Schlussbesprechung-
 3. Errichtung einer Liegewiese am KiboBad
 4. Erweiterung der Sauna im Außenbereich; KiboBad
 5. Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke zum 30.09.2021 - Kenntnisnahme-
 6. Festsetzung der ab 01.01.2022 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussempfehlung -
 7. Wirtschaftsplan 2022 -Kanalwerk- -Beratung und Beschlussempfehlung-
 8. Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2022 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung („Preisblatt“)
 9. Wirtschaftsplan 2022 - Schwimmbäder - -Beratung und Beschlussempfehlung-
 10. Energiesparmaßnahmen im KiboBad -Information-gez. Wienpahl, Bürgermeisterin
- Um dem Basisschutz Rechnung zu tragen, soll eine Schutzmaske beim Betreten des Rathauses bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden.**

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung des Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am **Mittwoch, 25. Mai 2022, 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

- Nr. Tagesordnungspunkt
- Nicht öffentlicher Teil
1. Personalangelegenheit
- gez. Wienpahl, Bürgermeisterin
- Um dem Basisschutz Rechnung zu tragen, soll eine Schutzmaske beim Betreten des Rathauses bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden.**

Notrufe und Dienste in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Rettungsdienste	
Polizei Kirchheimbolanden	06352/9110
Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	06352/19222
Bereitschaftszentrale Rockenhausen und Kirchheimbolanden	116117
Westpfalzlinikum Standort III Kirchheimbolanden	06352/4050
Westpfalzlinikum Standort IV Rockenhausen	06361/4550
Notdienstapotheken	0180/5258825 + PLZ

Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Telefon: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst 112 zu alarmieren.

Zahnärzte

Schmerzpatienten können den zahnärztlichen Notdienst unter folgenden Service-Nr. erfragen:
Donnersbergkreis: 06305/7150414
Kreis Alzey-Worms: 06731/7362
Kreis Bad Kreuznach: 0180/5040308

Pflegedienste

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost gGmbH	06352/705970
Tagespflege Am Mozartbrunnen	06352/7505620
Seniorenresidenz Kirchheimbolanden	06352/713200
Diakonissen Seniorenzentrum Wolfstift	06352/70320
Mobile Pflege Donnersberg	06351/124880
PROMEDICA Plus, Grünstadt-Bolanden	06352/78840060
Ambulanter Pflegedienst Nordpfalz Pflege- und Betreuungsdienst Donnersberg GmbH	06361/994490
Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.O	6351/989769
Alltagsbegleiter Kirchheimbolanden	06352/7190988

Beratungsdienste

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-West, Rockenhausen	06361/4590739
Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost, Kirchheimbolanden	06352/7190619
Gemeindeschwester plus Eva Müller, Donnersbergkreis	0162/3341419
Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Beratungszentrum Kaiserslautern	0631/3110830
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	06352/7532570
Caritas-Zentrum Kaiserslautern, Außenstelle Kirchheimbolanden	0631/361200
Sozial- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen	06352/7532570
Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.	06352/67149
Diakonisches Werk Pfalz Schuldern- und Insolvenzberatung	06352/7532570
Selbsthilfegruppe für Personen mit Alkoholproblemen	06364/1357
Frauenhaus Donnersberg	06352/4187
Opfertelefon Weißer Ring	116006
Weißer Ring Donnersbergkreis	06362/994288
Betreuungsverein Donnersberg e.V.	06361/3746
Gesprächskreis Depressionen	06351/1465399
oder 06302/ 3020	
Selbsthilfegruppe „Alltagsbewältigung“ oder Selbsthilfegruppe „Sucht“	06357/509886
oder 06361/9947167	
Selbsthilfegruppe für Angehörige von Demenzerkranken	06381/920980
Viktoria.ginkel@pfalzlinikum.de	0800/1110111
Evan./Kath. Telefonseelsorge	0151/21275368
Al-Anon Angehörige von Alkoholikern	und 06357/7415
VdK Donnersberg, Beratungsstelle Kirchheimbolanden	06352/7505610
VdK Donnersberg, Beratungsstelle Rockenhausen	06361/9941820

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden 06352/40040

Verwaltungssitz Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden
Internet: www.kirchheimbolanden.de,
E-Mail-Adresse: vg@kirchheimbolanden.de
Öffnungszeiten:
Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ruftaxi bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis/
DVG Donnersbergverkehrsgemeinschaft 06352/710192
Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH Betrieb Alzey 0671/841200

Störungsdienste

Strom	0800/7977777
Gas – Pfalzgas	0800/1003448
Bei Störungen im Bereich Rockenhausen Verbandsgemeinde Werke	
Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden zu den Dienstzeiten	06352/718019
Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Dienstzeiten)	0171/6540510

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels für die Jahre 2022 und 2023 vom 10.05.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 05.05.2022 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt		
Festgesetzt werden	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	1.829.360 €	1.888.690 €
2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-177.140 €	-86.960 €
	0 €	5.000 €
	36.600 €	0 €
	-36.600 €	5.000 €
	213.740 €	81.960 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf		
2022	2023	
36.600 €	0 €	
Davon dienen voraussichtlich 5.000 € zur Zwischenfinanzierung.		

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen		
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		

§ 4 Steuersätze		
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:		
2022	2023	
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	370 v.H.	370 v.H.
b) Grundsteuer B auf	500 v.H.	500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	375 v.H.	375 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
für den ersten Hund	70,00 €	70,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	130,00 €	130,00 €

für gefährliche Hunde	610,00 €	610,00 €
-----------------------	----------	----------

§ 5 Gebühren und Beiträge		
Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:		
2022	2023	
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	10,00 €	10,00 €

§ 6 Stellenplan		
Es gilt der vom Ortsgemeinderat am 09.03.2022 beschlossene Stellenplan.		

§ 7 Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 1.012.885,73 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 1.140.719,94 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 938.459,94 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 692.919,94 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 537.729,94 €		
Dannenfels, 10.05.2022		
gez. Huy, Ortsbürgermeister		

- Hinweis:**
- a) Der Haushaltsplan 2022/2023 liegt vom 23.05.2022 bis 03.06.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2022 und 2023 vom 11.05.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 28.04.2022 - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt		
Festgesetzt werden	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	659.440 €	680.230 €
2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-7.320 €	78.110 €
	160.000 €	51.400 €
	211.400 €	0 €
	-51.400 €	51.400 €
	58.720 €	-129.510 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf		
2022	2023	
51.400 €	0 €	
Davon dienen 54.400 € zur Zwischenfinanzierung.		

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen		
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		

§ 4 Steuersätze		
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:		
2022	2023	
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	370 v.H.	370 v.H.
b) Grundsteuer B auf	430 v.H.	460 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	375 v.H.	375 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	70,00 €	70,00 €

für den zweiten Hund	100,00 €	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	130,00 €	130,00 €
für gefährliche Hunde	610,00 €	610,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge		
Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:		
2022	2023	
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	8,00 €	8,00 €

§ 6 Stellenplan		
Es gilt der vom Ortsgemeinderat am 23.03.2022 beschlossene Stellenplan.		

§ 7 Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 238.342,30 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 260.639,33 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 257.169,33 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 224.809,33 €		
Dervoraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 279.429,33 €		
Mörsfeld, 11.05.2022		
gez. Volker, Ortsbürgermeister		

- Hinweis:**
- a) Der Haushaltsplan 2022/2023 liegt vom 23.05.2022 bis 03.06.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Durchführung des Baugesetzbuches: Aufstellung eines Bebauungsplans

Einleitung des Verfahrens und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiheitsstraße“, Stadt Kirchheimbolanden

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Kirchheimbolanden in öffentlicher Sitzung am 30.06.2021 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiheitsstraße“ gefasst hat. Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiheitsstraße“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.

In der Sitzung am 15.12.2021 hat der Stadtrat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiheitsstraße“, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt östlich der Freiheitsstraße und nördlich der Bischheimer Straße. Der Geltungsbereich des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3.500 m². Das Grundstück Plan-Nr. 2005/40 bildet den Geltungsbereich in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Lageplan mit Geltungsbereich:



Anlass und Ziele der Planung:

In der Stadt Kirchheimbolanden soll durch die Umsetzung dieses Vorhabens an der Freiheitsstraße neuer Wohnraum auf einer ungenutzten bzw. unbebauten Fläche geschaffen werden. Konkret handelt es sich dabei um die Errichtung von Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau. Vorhabenträger und

Stadt wollen auf diese Weise der Nachfrage nach geeignetem Wohnraum gerecht werden und gleichzeitig innerörtliche Potenzialflächen nutzen, um die Inanspruchnahme und Versiegelung von Freiflächen im Außenbereich zu verringern.

Die im Norden geplanten Reihenhäuser liegen an einer bestehenden Stichstraße. Die Erschließung des restlichen Plangebietes mit zwei Gebäuden für den Geschosswohnungsbau erfolgt von der Freiheitsstraße aus, eine direkte Zufahrt von der Bischheimer Straße aus ist nicht vorgesehen. Zwischen den beiden Gebäuderiegeln befinden sich Stellplätze und eine Tiefgarage zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Verfahren:

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Freiheitsstraße“ liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Friedhof“. Das geplante Vorhaben ist auf der Grundlage der geltenden Festsetzungen nicht genehmigungsfähig. Um eine Vorhabenzulässigkeit herzustellen, ist daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiheitsstraße“ ersetzt den Bebauungsplan „Am Friedhof“ teilweise nach Satzungsbeschluss bzw. nach Inkrafttreten.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden stellt für das Plangebiet eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Die Öffentliche Auslegung findet gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegenden öffentliche Bekanntmachung in der Zeit zwischen

30.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse vg@kirchheimbolanden.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist während der Dienststunden in der Bauabteilung, Zimmer 210 oder 211 möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung während der Dienststunden ist unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite Verbandsgemeinde / Stadt Kirchheimbolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiheitsstraße“) eingesehen werden.

Hinweise: Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Offenlage.

Kirchheimbolanden den, 20.05.2022
gez. Muchow, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden und ab TOP 3 gemeinsam mit der 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am Dienstag, 24. Mai 2022, 18:00 Uhr im Ratsaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

- Nr. Tagesordnungspunkt
- Öffentlicher Teil**
- Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestelle Hitzfeldstraße; Auftragsvergabe
 - Bauangelegenheit; Befreiung vom Bebauungsplan „Am Kupperberg“ zur Errichtung eines Carports
 - Verstärkung Flächenpotenzialstudie Neubau Kindertagesstätte, Beratung und ggfls. Empfehlung zum weiteren Vorgehen
- gez. Muchow, Stadtbürgermeister
- Um dem Basisschutz Rechnung zu tragen, soll eine Schutzmaske beim Betreten des Rathauses bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden.

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden, gemeinsam mit der 13. Sitzung des Ausschusses für Bauen Umwelt und Verkehr Kirchheimbolanden, in der Wahlzeit 2019/2024 findet **am Dienstag, 24. Mai 2022, 18:15 Uhr** im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

- Nr. Tagesordnungspunkt
- Öffentlicher Teil**
- Vorstellung Flächenpotenzialstudie Neubau Kindertagesstätte, Beratung und ggfls. Empfehlung zum weiteren Vorgehen
- gez. Muchow, Stadtbürgermeister
- Um dem Basisschutz Rechnung zu tragen, soll eine Schutzmaske beim Betreten des Rathauses bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden.

Impressum Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Bürgermeisterin Sabine Wienpahl, (V.i.S.d.P.), Neue Allee 2, Tel. 06352 - 4004-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen. Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0631 3737-260

Das Amtsblatt Kirchheimbolanden erscheint wöchentlich freitags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Kirchheimbolanden wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden verteilt.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Marnheim

Ortsbürgermeister Tim Mühlbach, mail@gemeinde-marnheim.de

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Marnheim vom 03.05.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a - c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbandecke und Fußwegbelags.

§3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 a) und b) beigefügten Plan ergeben.
1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortsteil Marnheim (Anlage 1 a),
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil Elbisherhof (Anlage 1 b).
- Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für beide Abrechnungseinheiten jeweils 30 %.

§6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.
- Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbe-

reichs des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. Bsp. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlagen(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.

§9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil veranlagt.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist

- zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. Die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach:

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,

c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges und

d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen.

Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Selbiges gilt auch für Grundstücke, welche Kosten für die erstmalige Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet bzw. über Kaufverträge abgelöst haben. Bei Erschließungsverträgen beginnt die Verschonung mit der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, bei Ablösungen und ähnlichen Regelungen der Beiträge in privatrechtlichen Kaufverträgen mit der Entstehung der allgemeinen sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage.

§14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
- Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen der Gemeinde Marnheim vom 19.06.2018 (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge).
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
- Gemeinde Marnheim, den 3.5.2022
- gez. Mühlbach, Ortsbürgermeister

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Marnheim Anlage 1 a



Gemeinde Marnheim Anlage 1 b



Anlage 2

- Das Gebiet der Gemeinde Marnheim wird in 2 Abrechnungseinheiten aufgeteilt.
- Begründung gern. § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 10 a Abs. 2 KAG
- 1) Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014.
- 2) Der Elbisherhof ist ein ca. 2,0 km abgelegener Ortsteil der Gemeinde Marnheim, es handelt sich daher um 2 einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile.
- 3) Die Verkehrsbedeutung der 2 Abrechnungseinheiten zueinander und die Nutzung durch Bewohner der jeweils anderen Einheit ist derart unterschiedlich, dass die Bildung der 2 Abrechnungseinheiten angebracht ist.
- 4) Eine Aufteilung der Ortslage Marnheim in zwei einzelne Abrechnungseinheiten ist nicht erforderlich. Ein räumlicher Zusammenhang wird auch nicht durch die untergeordnete Außenbereichsfläche (ca. 170 m) aufgehoben. Außerdem befindet sich in der eigentlichen Ortslage die Kindertagesstätte, der Friedhof sowie die Grundschule.

Gemeinde Marnheim - Information bezüglich verschonter Straßen ab 01.01.2022

- Diese werden gemäß § 13 der Ausbaubeitragsatzung erstmals wieder ab den unten genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:
1. Am Sportplatz (von Kaiserstraße bis Anwesen Am Sportplatz 13) im Jahr 2026
2. An den Hofäckern im Jahr 2027
3. Im Spettel im Jahr 2027
4. Kirchheimer Straße - Verlängerung - ab Einmündung Holzstraße bis zum nordwestlichen Straßenende im Jahr 2027
5. Pfarrer-Hilgard-Straße im Jahr 2027

Satzung vom 01.05.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Marnheim vom 12.11.2019

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

- § 14 Abs. 3 d) wird wie folgt neu gefasst
- d) Urnenwahlgrab - Länge 1,00 m, Breite 0,80 m (2 Grabstellen für Urnen)
- Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marnheim, 04.05.2022
Mühlbach, Ortsbürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Nachrichten

aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Grundsteuerreform

Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz arbeitet auf Hochtouren

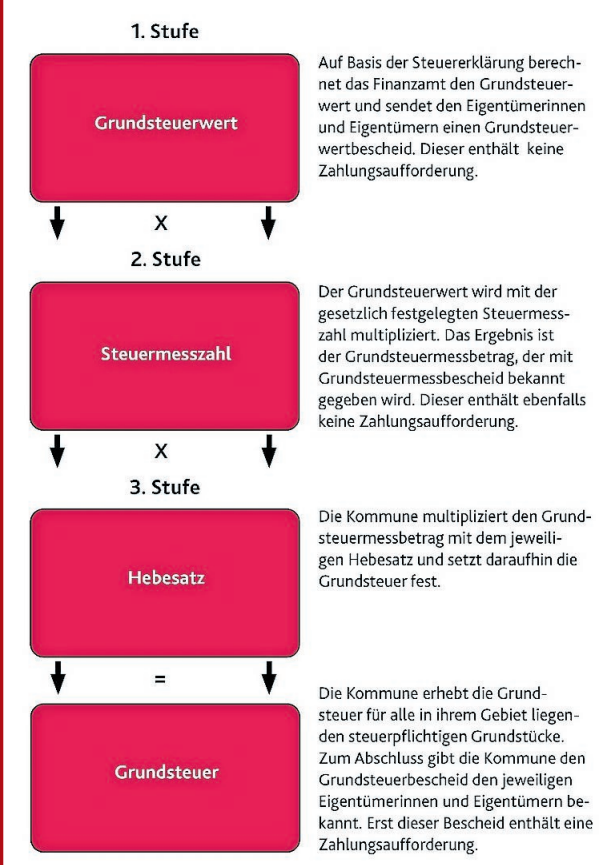
Grundbesitz – darunter fallen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe – wird in Deutschland vollständig neu bewertet. Entscheidend hierfür ist der Wert des Grundbesitzes zum Stichtag 1. Januar 2022. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer auf Basis des reformierten Grundsteuerrechts von den Städten und Gemeinden erhoben.

Rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Rheinland-Pfalz

Die Feststellungen der Grundsteuerwerte sollen in Rheinland-Pfalz bis Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Finanzämter des Landes rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten (bundesweit rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten), z.B. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Geschäftsgrundstücke, Mietwohngrundstücke, aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, neu bewerten müssen. Anhand der daraus berechneten Messbeträge können die Städte und Gemeinden dann ihren jeweiligen Hebesatz festlegen und die neue Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erheben.

Anders als bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte, die in den westdeutschen Bundesländern letztmalig zum 1. Januar 1964 stattgefunden hat, werden nunmehr alle Daten digital erfasst.

Die bisherige dreistufige Berechnung der Grundsteuer wird in Rheinland-Pfalz beibehalten:



Was bedeutet die Grundsteuerreform für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz?

Damit der Grundsteuerwert nach den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Wertverhältnissen des Grundstücks (und der Gebäude) zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden kann, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft alle

zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben an das jeweils zuständige Finanzamt übermitteln. Hierfür werden nur wenige Daten benötigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die amtliche Fläche des Grundstücks, Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Bodenrichtwert.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Hier finden sich die Formulare zur Grundsteuer unter „Formulare & Leistungen“. Ebenfalls kann die Übermittlung über Drittsoftware erfolgen. Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll am 31. Oktober 2022 enden.

Zu zahlen ist die Grundsteuer nach neuem Recht jedoch erst ab dem Jahr 2025. Hierzu versenden die Städte und Gemeinden gesonderte Zahlungsaufforderungen. Bis dahin erfolgt die Bemessung der Grundsteuer nach bisherigem Recht und der darauf basierenden Bemessungsgrundlage.

Service für Eigentümerinnen und Eigentümer

Als Service plant die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben zuzusenden. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigelegt (sog. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe). Soweit diese Angaben aus Sicht der Erklärspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden. Das Datenstammblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:

- Aktenzeichen,
- Flurstückskennzeichen,
- Lagebezeichnung,
- amtliche Fläche,
- Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Wohn-/Nutzfläche (z.B. in Bauunterlagen zu finden),
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze,
- Baujahr.

Der Versand dieser Informationsschreiben ist in der Zeit von Mai bis Juli 2022 vorgesehen.

Ausgenommen von diesem Zeitfenster sind aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe, inklusive verpachtete Ländereien (Stückländereien). Hier werden gesonderte Informationsschreiben im August 2022 versendet.

Grund für diese nachgelagerte Versendung ist die Komplexität der Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Zuge der Grundsteuerreform wurde die bewertungsrechtliche Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen punktuell neu geregelt. Das bedeutet u.a., dass Gebäude bzw. Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen und bisher im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bewertet wurden, zukünftig dem Grundvermögen zugeordnet und damit im Ergebnis der Grundsteuer B unterworfen werden. Hierfür benötigen die Finanzämter ausreichend Zeit zur Aktualisierung des Datenbestandes.

Wichtige Termine:

- Mai bis August 2022: Versand eines Informations

schreibens samt Daten zum Grundbesitz im Bereich des Grundvermögens bis Juli 2022, im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im August 2022.

- 1. Juli 2022: Beginn der elektronischen Annahme der Feststellungserklärung über ELSTER (www.elster.de).
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der

Feststellungserklärung.

- 1. Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer.

Weitere Informationen finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer



SIE HABEN GRUNDBESITZ?



Dann müssen Sie eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt abgeben!

Frist: 31. Oktober 2022

Unser Service:

- ➔ Wir senden Ihnen im Regelfall ab Mai 2022 ein Infoschreiben mit den für Ihre Erklärung relevanten Daten zu
- ➔ Wir bieten Ihnen über www.elster.de ab 1. Juli 2022 die Möglichkeit zur elektronischen Erklärungsabgabe

Weitere Infos unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer



Corona-Schnelltestzentrum

Bitte beachten: Wir schließen zum 30.05.2022. Bis dahin gelten reduzierte Öffnungszeiten!

Montag - Freitag von 16 - 18 Uhr
Samstag / Sonntag von 10 - 12 Uhr

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran.

Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden

Lesen Sie Ihr **Wochenblatt** jederzeit und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/epaper

Herzliche Glückwünsche zum 25-jährigen Dienstjubiläum!

Ein und demselben Unternehmen über 25 Jahre treu zu bleiben, das verdient in unserer schnelllebigen Zeit besondere Anerkennung!

Hans-Christian Bitschnau feierte am 02.05.2022 sein 25-jähriges Dienstjubiläum beim Abwasserzweckverband in Monsheim.

Zu diesem Anlass luden die Mitarbeiter den Jubilar zu einem gemeinsamen Frühstück ein.

Verbandsvorsteher Steffen Antweiler und Werkleiter Jonas Hudel beglückwünschten Herrn Bitschnau für seine Leistung und sein stetiges Engagement. Durch sein Fachwissen und die langjährige Erfahrung, trägt Hans-Christian Bitschnau einen großen Teil zum reibungslosen Betrieb der Kläranlage Monsheim bei.

Der AMP sagt danke und freut sich auf weitere gemeinsame Jahre!

v.l.n.r. Werkleiter Jonas Hudel, Jubilar Hans-Christian Bitschnau und Verbandsvorsteher Steffen Antweiler.

EWR-Crowd: Gesellschaftliche Verantwortung neu gedacht

Crowdfunding-Plattform für Vereine, Organisationen und Kommunen im EWR-Gebiet

Gesellschaftliche Verantwortung neu gedacht mit digitaler Plattform

Fördertopf unterstützt Projektstarter bei der Realisierung von Herzensangelegenheiten

Der regionale Energiedienstleister EWR AG hat heute seine neue Crowdfunding-Plattform, die „EWR-Crowd.de“, vorgestellt. Auf dieser Plattform können Vereine, Kommunen, Kindergärten, Schulen und gemeinnützige Organisationen aus den Regionen Rheinhessen, hessisches Ried und Pfalz ihre Projekte einstellen und den Synergie-Effekt des Crowdfundings nutzen, um viele Förderer für die Wunschprojekte zu erhalten. Mit der neuen Plattform untermauert das Unternehmen sein Engagement für die Region, getreu dem Unternehmensmotto: „#einfachJETZT: Gemeinsam Zukunft anpacken!“.

„Gesellschaftliche Verantwortung ist schon immer ein wichtiges Thema für uns und daher seit jeher tief in unserer DNA verwurzelt. Mit der EWR-Crowd wollen wir die regionale Gemeinschaft ansprechen und den Vereinen, Organisationen und Kommunen in der Region die Möglichkeit geben, Wunschprojekte einer breiteren Community zu öffnen und schneller das gewünschte Projektziel zu erreichen.“, erklärt Stephan Wilhelm, Vorstandssprecher der EWR AG.

Innenminister Roger Lewentz betont bei der Vorstellung den Wert gesellschaftlicher Solidarität und gegenseitiger Unterstützung. „Aktuelle Themen wie die Flüchtlingsbewegungen durch den Angriffskrieg auf die Ukraine, die Flutkatastrophe im Ahrtal oder auch die Corona-Pandemie verdeutlichen, wie wichtig der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft ist. Hierfür möchte ich einen großen Dank an die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz aussprechen, die diese gesellschaftliche

Verantwortung Tag für Tag leben. Das Crowdfunding-Prinzip bringt zum Ausdruck, was für das Funktionieren unserer Gesellschaft unverzichtbar ist: Nur mit gegenseitiger Unterstützung lassen sich gemeinsame Ziele, gerade im sozialen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereich, verwirklichen“, sagte Lewentz.

Um jedem Projektstarter einen entsprechenden Anreiz zu geben, unterstützt die EWR AG die Projekte mit einem monatlichen Fördertopf in Höhe von 1.000 Euro. Werden mindestens 10 Euro für ein Projekt gespendet, gibt der Energiedienstleister 10 Euro aus diesem Topf dazu. Zusätzlich wartet auf die ersten 30 Projekte, die erfolgreich abgeschlossen werden, einen Startbonus von 500 Euro. Voraussetzung ist eine Mindest-Zielsumme von 1.500 Euro. Darüber hinaus gibt es auch für die Unterstützerinnen und Unterstützer einen besonderen Ansporn: Über einen Prämienshop können diese für ihre Spendensumme eine Gegenleistung aussuchen, die vom jeweiligen Projektstarter oder von EWR angeboten wird. So sind beispielsweise selbstgemalte Bilder, Gutscheine oder Vereins-Merchandise ein oft angebotenes Dankeschön.

Eines der ersten Projekte auf der EWR-Crowd kommt vom TV Dautenheim, der für ein neues Jugend-Fußball-Kleinfeld 6.500 Euro benötigt. „Es ist eine tolle Chance, unser Projekt mit der EWR-Crowd endlich anpacken zu können und Unterstützung durch Fördergelder von einer großen Community und EWR zu erhalten“, berichtet Jürgen Stabel, Abteilungsleiter Fußball des TV Dautenheim. „Vor allem durch die Corona-Pandemie ist das Vereinsleben stärker ins Stocken geraten und deshalb freut es uns umso mehr, dass wir nun wieder einen Mehrwert für unsere jungen Mitglieder schaffen können“, ergänzt der Projektstarter.

Weitere Informationen zur EWR-Crowd finden Sie unter www.ewr-crowd.de



Stadt Kirchheimbolanden

Dr. Marc Muchow, stadtbuergermeister@kirchheimbolanden.de

Kriegsfeld

Ortsbürgermeister Albert Ziegler, mail@gemeinde-kriegsfeld.de

Zweiter Bauabschnitt des Neubaugebiets „Im Schlüssel“ - Vergabe der einzelnen Bauplätze

Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz

Die kleine Residenz wächst! Auf der Haide wurde der zweite Bauabschnitt des Neubaugebiets „Im Schlüssel“ erschlossen. Die hierbei entstandenen Bauplätze, 32 an der Zahl, warten auf ihre neuen Eigentümer, die das Bau- /und künftige Wohngebiet mit Leben füllen.

Nähere Informationen zum Vergabeverfahren und zu den einzelnen Bauplätzen finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-baugebiete.html>). Über die nachstehenden QR-Codes kann gleichfalls die Internetseite („Scan ME“) und die Lage des Baugebiets aufgerufen werden. Alternativ steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Tel.: 06352/4004-0, grundstuecksverwaltung@kirchheimbolanden.de) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Mit freundlichen Grüßen, Ihr
Dr. Marc Muchow, Stadtbürgermeister



Eisenguß und Gartenlust - Baluster für den barocken Terrassengarten

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt. Diese Wartungsarbeiten werden **ab Montag, den 30.05.22 bis Freitag, den 03.06.22** in der Gemeinde Kriegsfeld in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?
Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,
Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de



Stephan Mattern und Sigrid Gensichen M.A. FOTO: DR. MUCHOW

Unter diesem Titel stand der Vortrag der Kunsthistorikerin Sigrid Gensichen M. A. in Kooperation mit dem Modellbauer Stephan Mattern zum Entstehungsprozess des Gussbalustergeländers im Barocken Terrassengarten am 03. Mai 2022 im Westflügel der Orangerie, zu dem Stadtbürgermeister Dr. Marc Muchow und der Arbeitskreis Schlossgarten eingeladen hatten.

Die rund 30 interessierten Zuhörerinnen und Zuhörer, darunter viele Mitglieder des Stadtrats, erfuhren im Vortragsteil von Gensichen, wie es zu der speziell für Kirchheimbolanden entwickelten, einzigartigen Form der Baluster kam. Mattern knüpfte mit seinem Teil dann ab dem Zeitpunkt an, ab dem das Modell des „Kirchheimer Balusters“, von der Theorie in die Realität transportiert wurde.

Die gemeinsame Enthüllung der ersten, bereits lackierten Balusters löfnete das bis dahin nur im Arbeitskreis Schlossgarten und Bauausschuss der Stadt bekannte Geheimnis über sein Aussehen.

Montiert werden die fertigen Gussbalustergeländer voraussichtlich ab Mitte Juni.

Für die aus Gusseisen bestehenden Baluster kann für

350€/Baluster die Patenschaft übernommen werden. Im Vorfeld der Kulturnacht am 12.08.2022 werden Baluster und Bankpaten im Rahmen einer Barocken Feierstunde geehrt. Von den 219 Einzelbalustern haben bisher 133 einen Paten gefunden. 86 Baluster sind noch zu vergeben. Von den acht massiven Eichenbänken, nach Weilburger Vorbild gefertigt, die ab Eröffnung der „Lindenallee“, dann auch im Garten stehen werden, sind bisher zwei Foto: Dr. Muchow durch eine Patenschaft belegt, der Preis beträgt pro Bank 3000€.

Da der Terrassengarten als Gartendenkmal eingestuft ist, erhalten die Spender eine steuerlich absetzbare Spendenquittung. Bei Interesse an einer Patenschaft für Baluster oder Bänke stehen Stadtbürgermeister Dr. Muchow und seine Beigeordneten, die Bediensteten im Büro der Stadthalle in der Orangerie (06352-7504777) und die Projektleiterin Frau Fuchs im Rathaus Kirchheimbolanden (06352-4004-402) gerne zur Verfügung.

Der Spendenflyer und die beiden Vorträge (Kurzfassung) sind auf der Homepage der Stadt unter www.visit-kirchheimbolanden.de zu finden.

Rittersheim

Ortsbürgermeister Marc-Guido Ebert, mail@gemeinde-rittersheim.de

VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

Ortsgemeinde Rittersheim 2022

Der Vorstand der Ortsgemeinde Rittersheim hat die Planungen für Feierlichkeiten und Aktivitäten im Dorf bis Ende Oktober aufgenommen. Folgendes ist geplant:

11.06.

Gemarkungswanderung Süd (mit Versorgungsfahrzeug)

02.07.

Spielplatzfest

06. 08.

Gemarkungswanderung Nord mit Einkehr in Ilbesheim

27. 08.

Eselstraßenfest

18. 09.

Kaffee und Kuchen im Bürgerhaus

30. 09. - 03. 10.

Kerwe

31. 10.

Halloween

Quelle: Rittersheim-App